

## infoblatt II - voraussetzungen B-L17 ausbildung

für den Bewerber oder die Bewerberin

- bei Ausbildungsbeginn vollendetes 16. Lebensjahr
- eine oder zwei Begleitperson(en)
- Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, wenn diese(r) nicht selbst Begleitperson ist/sind (Antragsformular)
- Nachweis der körperlichen und geistigen Reife (Antragsformular)
- Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Behörde geprüft)
- ärztliches Gutachten

Nur einmal im Leben möglich!

für die Begleitperson(en)

- besonderes Naheverhältnis zum/zur Bewerber(in) (Eltern, Verwandte, Freunde)
- Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
- Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
- kein schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
- Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten, wenn diese(r) nicht selbst Begleitperson ist/sind (Antragsformular)
- maximal 2 Bewilligungen innerhalb eines Jahres

Hinweis: Die Begleitperson darf für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

für die Ausstattung und Kennzeichnung des Ausbildungsfahrzeuges

- Das Ausbildungsfahrzeug muss keine bestimmten Kriterien erfüllen, um damit Übungsfahrten durchführen zu können.
- Der Bescheid muss im Fahrzeug mitgeführt werden und Bewerber, sowie die Begleitperson müssen sich ausweisen können. (Begleiter: Führerschein)
- Es können mehrere Fahrzeuge während der Ausbildung verwendet werden
- Für beide gilt während der Ausbildung „kein Alkohol“ (= unter 0,1 Promille)
- "L-Taferl" vorne und hinten am Fahrzeug

